



KUNDMACHUNG

GZl. D/18296/2026

über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung betreffend Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 3753/1, 3756/1 und 4034/1, alle KG Heiligkreuz I

Gemäß § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 in der Fassung LGBl. Nr. 51/2026, wurde die Stadtgemeinde Hall in Tirol gebeten, den Verordnungsentwurf samt Erläuternden Bemerkungen und Beilagen mit dem das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 3753/1, 3756/1 und 4034/1, alle KG Heiligkreuz I, geändert werden soll, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die 6-wöchige Auflage erfolgt

vom 03.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026 .

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Stadtservice, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 9 Abs. 3 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Hall in Tirol, am 29.07.2026

Für den Bürgermeister:

Dr. Bernhard Knapp

angeschlagen am: abgenommen am:
--